

Beitragsordnung

StadtSport Dresden e. V.



§ 1 Grundsatz

- 1.1 Gemäß der Vereinssatzung § 5.3 und der Geschäftsordnung § 3.1 des StadtSport Dresden e. V. sind von den Vereinsmitgliedern Beiträge zu entrichten.
- 1.2 Die Beitragsordnung ist nicht als losgelöstes Dokument zu betrachten, sondern immer im Zusammenhang mit der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung zu lesen.

§ 2 Beschlüsse und Änderungen

- 2.1 Beschlüsse und Änderungen der Beitragsordnung können hinsichtlich der Beitragshöhe nur von der Mitgliederversammlung, in allen übrigen Angelegenheiten vom Vorstand getroffen und bestätigt werden. Die Mitglieder sind davon umgehend in Kenntnis zu setzen.
- 2.2 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühren und Umlagen. Die Beschlüsse werden gemäß § 12 der Vereinssatzung gefasst.

§ 3 Mitgliedsformen und Beiträge

- 3.1 Die folgenden Formen der Mitgliedschaft werden vom Verein angeboten:

- **Vollmitglied**
- **Saisonmitglied**

Sommersaison 1. April – 30. September
Wintersaison 1. Oktober – 31. März

- **Förderndes Mitglied**

3.1.1 *Vollmitglied*

Das Vollmitglied ist sowohl in der Sommer- als auch der Wintersaison allumfassend spielberechtigt. Der Jahresbeitrag für das Vollmitglied beträgt 120 €.

3.1.2 *Saisonmitglied*

Das Saisonmitglied ist nur in einer vom ihm gewählten Saison voll spielberechtigt. In der jeweils anderen Saison ruht seine Mitgliedschaft.

Außerhalb der gewählten Hauptsaison werden Saisonmitglieder für den laufenden Spielbetrieb als vereinsunabhängige Mitglieder entsprechend § 3.2 betrachtet. Der Versicherungsschutz des Mitglieds bleibt aber gewahrt.

Der Jahresbeitrag für das Saisonmitglied beträgt 80 €, aufgeteilt in 60 € für die Spielsaison und 20 € für die ruhende Saison.

Beitragsordnung

StadtSport Dresden e. V.



3.1.3 Förderndes Mitglied

Das Fördermitglied ist ein passives Mitglied (ohne Stimmrecht) des Vereins, welches nicht automatisch ein Spielrecht besitzt. Seine Mitgliedschaft im Verein ist ausschließlich zur finanziellen, logistischen und organisatorischen Unterstützung gedacht.

Der Jahresbeitrag eines Fördermitglieds, welcher in voller Höhe zum 1. April fällig wird, wird im Aufnahmeantrag vom Antragsteller selbst definiert, muss aber auf Grund der Kostendeckung eine Mindesthöhe von 20 € haben.

Hinweis: Die Fördermitgliedschaft kann auch als ruhende Mitgliedschaft verwendet werden.

3.2 Vereinsunabhängige Mitspieler haben, nach vorheriger Genehmigung der Abteilungsleiter, die Möglichkeit an den Trainingseinheiten des Vereins, ohne Inanspruchnahme von Vereinsvergünstigungen und -leistungen, teilzunehmen. Pro Teilnahme ist dafür ein Unkostenbeitrag (Platz- und Hallennutzung) an den Abteilungsleiter oder einer von ihm benannte Vertrauensperson zu entrichten.

Die erste Teilnahme an einem Training wird als Probetraining gewertet und es wird kein Unkostenbeitrag verlangt.

Für die Sportarten Fußball und Volleyball gelten aktuell die folgenden Festlegungen:

Der Unkostenbeitrag beträgt 4 € pro Trainingseinheit in Sporthallen oder auf Freiluftrassenplätzen und 3 € pro Trainingseinheit auf Outdoor Beachvolleyballplätzen.

3.3 Abteilungen können auf Beschluss des Abteilungsleiters und mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes gesonderte Beiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

3.4 Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Turniere usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen, entsprechend der Verfahrensweise unter § 3.3, festzulegen sind. Anfallende Wettkampfkosten wie Startgelder, Fahrtkosten und Unterbringung können damit ebenso erfasst werden.

Beitragsordnung

StadtSport Dresden e. V.



§ 4 Beitragszahlung

4.1 Die Zahlung des Vereinsbeitrags kann per Lastschriftverfahren vom Girokonto des Mitglieds oder als Überweisung, jährlich oder halbjährlich (zum Beginn der jeweiligen Saison) erfolgen. Die Einzugsermächtigung für Lastschriftverfahren wird dabei vom Mitglied auf dem Mitgliedsantrag ausgefüllt und signiert. Dies kann jederzeit vom Mitglied widerrufen werden.

Um die Beitragskassierung effizient zu gestalten, ist der Verein bestrebt, dass die Mitglieder eine Einzugsermächtigung erteilen. Für den Fall, dass ein Mitglied nicht am Abbuchungsverfahren teilnimmt, ist der Mitgliedsbeitrag bis zur gesetzten Fälligkeit kostenfrei auf das Vereinskonto einzuzahlen. Als Verwendungszweck sind dabei immer Vor- und Zuname und die Mitgliedsnummer anzugeben.

4.2 Bei jährlicher Zahlweise ist der volle Betrag für jede Mitgliedsform zum Beginn der Sommersaison am 1. April fällig.

Bei halbjähriger/saisonaler Zahlweise hat das Vollmitglied jeweils die Hälfte des Beitrags zum 1. April und zum 1. Oktober zu zahlen. Für Saisonmitglieder erfolgt die Zahlung zu den gleichen Terminen entsprechend wie in § 3.1.2 geregelt.

Der Zahlungszeitraum beträgt, wenn nicht anders mitgeteilt, 15 Tage vor bzw. nach dem oben genannten Zahlungstermin.

4.3 Beginnt die Mitgliedschaft nicht zum Saisonbeginn, zahlt das Mitglied ab dem Beitrittsmonat bis zum Ende der Saison je 1/6 des Saisonbeitrags pro Monat.

Ein Beitritt rückwirkend zum 01. eines Monats ist in Absprache mit dem Abteilungsleiter möglich. Bereits gezahlte Gastspielerbeiträge werden mit dem Mitgliedsbeitrag verrechnet.

Endet die Mitgliedschaft während der laufenden Saison, wird dem Mitglied der ggf. begonnene Monat noch in Rechnung gestellt. Zuviel gezahlte Mitgliedsbeiträge werden entsprechend der oben genannten Verfahrensweise zurückerstattet. Tritt ein Saisonmitglied während der Nebensaison dem Verein bei oder aus ihm aus, wird ein monatlicher Vereinsbeitrag von 3,50 € für die Nebensaison als Berechnungsgrundlage angenommen.

4.4 Der Verein ist berechtigt, für die Bearbeitung von Rücklastschriften und Mahnungen anfallende Kosten und Gebühren, bei Verschuldung durch das Mitglied, diese in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

§ 5 Vereinskonto

Bankinstitut:	Commerzbank
BIC:	COBADEFFXXX
IBAN:	DE41 8504 0000 0110 6012 00

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

Auf Wunsch kann das Mitglied eine Quittung für den geleisteten Mitgliedsbeitrag erhalten. Dazu ist eine formlose Anfrage an den Schatzmeister (Schatzmeister@StadtSport-Dresden.de) zu senden. Dem Verein ist hierbei eine ausreichende Frist zur Bereitstellung der Unterlagen einzuräumen. Fallen Portokosten an, sind diese vom Antragsteller zu übernehmen.

Beitragsordnung

StadtSport Dresden e. V.



§ 6 Datenschutz

Die Beitrags- und Gebührenerhebung und -verrechnung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist dabei nur für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zulässig.

Das Mitglied hat jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten zu erhalten. Dabei muss dem Verein eine ausreichende Frist zur Bereitstellung der Daten eingeräumt werden.

Der Verein ist berechtigt die Mitgliederdaten, bis zu drei Jahre nach Austritt/Ausschluss, für Recherche- und Buchhaltungszwecke zu speichern.

Inkrafttreten

- Die Beitragsordnung wurde in ihrer Erstausgabe (Rev. A) durch die Mitgliederversammlung am 6. August 2012 bestätigt und tritt damit unverzüglich für die Mitglieder des StadtSport Dresden e. V. verbindlich in Kraft.
- Revision B der Beitragsordnung wurde am 20. Februar 2013 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt zum 01. April 2013 in Kraft.
- Revision C00 der Beitragsordnung wurde am 18. März 2014 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt zum 01. April 2014 in Kraft.